

# Stand der Umsetzung des §65c SGB V im Saarland

21. Informationstagung Tumordokumentation der  
klinischen und epidemiologischen Krebsregister  
Stuttgart 22.-24. April 2015

Bernd Holleczek

Saarländisches Krebsregister



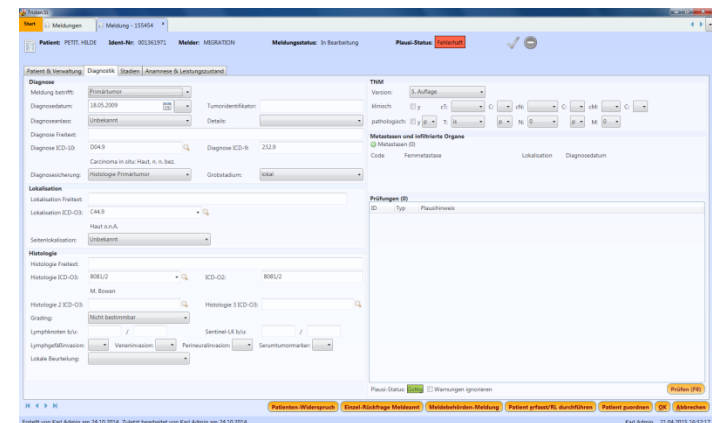
# Neufassung des Saarländischen Krebsregistergesetzes (SKRG)

- Einrichtung eines klinisch-epidemiologischen Krebsregisters für das Saarland, welches die Aufgaben eines KKR nach §65c SGB V übernimmt
- das Land trägt Kosten des KKR, welche nach Abzug der Einnahmen aus Fallpauschalen verbleiben sowie die Kosten der epidemiologischen Krebsregistrierung
- in Kraft getreten am 27. März 2015

210 Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 26. März 2015	
A. Amtliche Texte	
<b>Gesetze</b>	Der Minister für Finanzen und Europa Toscani
40 Gesetz Nr. 1848 zur Änderung des Vergütungsgesetzes: Vom 21. Januar 2015	Der Minister für Inneres und Sport Bouillon
Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:	42 Gesetz Nr. 1857 Saarländisches Krebsregistergesetz (SKRG) Vom 11. Februar 2015
<b>Artikel 1</b> Änderung des Vergütungsgesetzes: Das Vergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1993 (Amtbl. S. 496), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtbl. I S. 264), wird wie folgt geändert:	Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	<b>Abchnitt 1</b> <b>Regelungsbereich, Aufgaben, Begriffsbestimmungen</b>
a) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:	<b>§ 1</b> <b>Regelungsbereich und Aufgaben</b>
„§ 21 Übergangsregelungen“.	(1) Dieses Gesetz regelt die zur Krebsbekämpfung, zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung und zur Verbesserung der Chancen für die Krebsprävention erforderliche fortdauernde und einheitliche Erhebung personenbezogener Daten über das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf strahlungsartiger Neoplasmen einschließlich ihrer Vorstufen, Frühstadien sowie Neoplasmen uncharakteristischer und unbekannter Verlaufs sowie von gutartigen Tumoren des zentralen Nervengystems nach Kapitel II der internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme sowie die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. Von der Erhebung ausgenommen sind Verordnungen und Frühstadien der nicht-melanocytischen bösartigen Neoplasmen der Haut.
b) Die bisherige Angabe zu § 21 wird Angabe zu § 22.	(2) Zu diesem Zweck wird flächendeckend das klinisch-epidemiologische Krebsregister Saarland geführt.
2. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:	(3) Das Krebsregister Saarland nimmt die Aufgaben der Auswertungsstelle der klinischen Krebsregistrierung auf Landesebene im Sinne des § 65c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, als Landesauswertungsstelle wahr.
„§ 21 Übergangsregelungen (1) Die Bestimmungen des § 14 sind für Apparate und Gemeinlichkeiten rückwirkend zum 1. Januar 2006 anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind bestandkräftige Steuerbescheide. (2) Bei der Bemessung der Steuer nach Absatz 1 dieses bis zum 26. Februar 2012 durch Satzung bestimmten Steuersatzes nicht überschritten werden. Die Fälligkeit der Steuerzahlung ist durch Satzung zu bestimmen.“	(4) Darüber hinaus hat das Krebsregister Saarland folgende Aufgaben: 1. die personenbezogene Erhebung der Daten aller im Saarland operierten und ambulant versorgter Patientinnen und Patienten mit den in Absatz 1 genannten Erkrankungen durchzuführen, 2. die Auswertung der gespeicherten klinischen Daten und die Rückmeldung der Auswertungsergebnisse an die einzelnen Leistungserbringer.
3. Der bisherige § 21 wird § 22.	
<b>Artikel 2</b> <b>Inkrafttreten</b> Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Saarbrücken, den 11. März 2015	
Die Ministerpräsidentin Krauß-Nannenberg	
Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Rohlfinger	

# Anpassung der EDV und des Dokumentationssystems des Registers

- Ablösung der eigenentwickelten Registersoftware durch eine TRISTAN-Anwendung sowie Anpassung der registerinternen Abläufe
- **derzeit:** Vorbereitung der Datenmigration und letzte Anpassungen am Anwendungssystem, Schnittstellen zur Übernahme von Melderegisterdaten



## **Verordnung zur Ausführung des SKRG**

### Regelungen betreffend

- die Durchführung von Meldungen
- Abrechnung der fallbezogenen Pauschalen mit den Kostenträgern
- Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie
- damit verbundene technische und organisatorische Maßnahmen

**derzeit:** Erarbeitung eines Entwurfs



## **Förderprogramm der Deutschen Krebshilfe zur Umsetzung bei der flächendeckenden Etablierung klinischer Krebsregister:**

### **Antrag auf Investitionskostenzuschuss für die Entwicklung und Einrichtung eines Melderportals**

**derzeit:** Erstellung eines Pflichtenheftes gemeinsam mit Vertretern der Register von Hamburg, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg

## Verstärkung des Teams

- 2014: 3 neue Mitarbeiter eingestellt (Leitung VS, 1 Med. Dokumentationsassistentin, 1 MA Abrechnung)
- 2015: 1 Mitarbeiterin mit wissenschaftlicher Ausbildung für klinische Auswertungen
- verbleibend: Besetzung 3 weiterer Stellen mit medizinischen Dokumentationsassistenten/Dokumentaren



# Öffentlichkeitsarbeit und Melder motivation

- bisher: Ankündigung der anstehenden Veränderungen, z. B. Saarländisches Ärzteblatt, Briefe an Leistungserbringer, Vorträge in Organzentren
- Ergebnis: Erhebung und Dokumentation der abrechnungsrelevanten Merkmale „Kostenträger“ und „Versichertennummer“ ab 2014
- wird intensiviert, Besuche bei Leistungserbringern

**SAARLAND**  
 Abteilung I Gesundheits

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
 Epidemiologisches Krebsregister

MSOPur, Postfach 30 24 33, 66124 Saarbrücken

Charité der Krankenhäuser und Kliniken

Ärztinnen der Medizinischen Institute und Laboratorien

Ärzte und Zahnärzte in freier Praxis

Datum: 2. Dezember 2014

**Ausbau des Saarländischen Krebsregisters**  
 Hier: Ausweitung des Umfangs der personenbezogenen Erhebung von Krebs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der KI und zur Qualitätsicherung durch klinische Krebsregister wird das im Saarland bestehende epidemiologische Krebsregister zu einem klinisch-epidemiologischen ausgebaut und damit einhergehend der Umfang der von den Ärzten und Zahnärzten übermittelten Informationen erweitert.

Als Anlage zu diesem Schreiben finden Sie eine Übersicht über die Meldedaten an das Krebsregister und die jeweils zu übermittelnden Informationen der Befragten im Rahmen der Diagnose und Therapie von Krebskranken im Rahmen der Nachsorge und im weiteren Krankheitsverlauf zu übermitteln. Dies ist insbesondere einsehbar festgelegt. Die zu übermittelnden Informationen die Lebenslage Krankenversicherungsnummer und den Versicherungsstatus dieser Angaben sind zukünftig für die Erstellung der Aufwandsentschädigung Meldungen an das Krebsregister erforderlich.

Für Auskünfte und Rückfragen stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag:  
 Bernd Holleczek  
 Dr. Bernd Holleczek

www.saarland.de

AUS WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

	COXII-Integrations (Mittelwert ± Standardabweichung)	Überschied zu COXII-Integrations* (95% Konfidenzintervall)
Diabetes	775 (± 8,8)	Referenzgruppe
Nein	765 (± 8,2)	-1,0 (-2,8 bis -0,9)
Ja		
Alter bei Diagnose	775 (± 8,8)	Referenzgruppe
Kreis Diabetes	762 (± 8,6)	-13,0 (-15,7 bis -10,3)
Diabetesdiagnose im Alter >65 Jahre	762 (± 8,6)	-13,0 (-15,7 bis -10,3)
Diabetesdiagnose im Alter ≤65 Jahre	782 (± 9,0)	6,0 (3,4 bis 8,6)

Abb. 2: Zusammenhang zwischen Diabetes und COXII-Integrations  
 \*Medianwert referenziertes Regressionsmodell

zwischen Diabetes Risikofaktors und der kognitiven Leistung. Sowohl erhöhte Nüchtern-Blutzuckerwerte (> 112 mg/dL) als auch erhöhte HbA1c Werte (> 6,2 %) waren mit schlechteren Leistungen im kognitiven Test assoziiert. Interessanterweise fanden sich schlechtere Testleistungen auch bei sehr niedrigen HbA1c-Werten (< 5,5 %).

Die Ergebnisse belegen, dass eine Diabeteserkrankung ein Risikofaktor für kognitive Defizite im höheren Alter ist. Insbesondere Patienten, bei denen die Erkrankung bereits im jüngeren Lebensalter auftritt, scheinen gefährdet. Diese sind auch Inzidenzen für die Diabetesbehandlung, da bereits bei jedem kognitiven Leistungsrisikofaktor Untersuchungsbedarf der Patienten beim Krankheitsbeginn notwendig ist.

1) Mann U, Schindler R, Müller U, Klugep M, Brenner H, Henry J. *Diabetes mellitus, cognitive function and cognitive function: In the elderly population. European Journal of Epidemiology* 2013; 28: 123-131.

2) Brenner H, Mann U, Müller U, Schindler R, Klugep M, Brenner H. Self- or physician reported diabetes, glycemia near term, and cognitive functioning in older adults in Germany. *American Journal of Geriatric Psychiatry* 2014; 22:109-19.

10

**Der Aus- und Umbau des Saarländischen Krebsregisters zu einem flächendeckenden klinischen Krebsregister**  
 Umsetzung des Krebsfrüherkennungs- und -registrierungsgesetzes (KFRG) des Bundes vom 9. April 2013

Barbara Weber, Christa Stegmaier, Bernd Holleczek  
 Saarländisches Krebsregister – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Verfolgung sowie Prägnanz und Therapie in den vergangenen Jahrzehnten die meisten Gesundheitssysteme von zunehmender Komplexität. Die Krebsdiagnostik ist dabei sowohl qualitativ als auch quantitativ in besonderer Weise. Ein dieses Grund bei der Bundesministerien für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Saarländisches Krebsregister • Ausgabe 12/2014

**Das Saarländische Krebsregister wird klinisch-epidemiologisches Krebsregister**

Bernd Holleczek,  
 Barbara Weber, Christa Stegmaier

EPIDEMIOLOGISCHES  
**Krebsregister**  
 SAARLAND

Saarland  
 Ministerium für Soziales,  
 Gesundheit, Frauen und Familie



## Förderung der Betriebskosten durch die Kostenträger

- 2014: Übergangsvereinbarung mit den Krankenkassen geschlossen; quartalsweise Abschlagszahlungen basierend auf der erwarteten Fallzahl; Abrechnung der Betriebskosten im August 2015
- **anstehend:** Entwurf einer Übergangsvereinbarung für 2015 mit zusätzlicher Regelung betreffend die Erstattung von Meldevergütungen

